

TuS Xanten 05/22 e.V.

Finanzordnung

1. Allgemeines:

(1) Die Kassen- und Vermögensverwaltung des TuS Xanten wird durch die vorliegende Finanzordnung geregelt.

(2) Die Mittel des TuS Xanten sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwenden und ausschließlich für Zwecke des Sportes im Sinne der Satzung zu verwenden.

2. Haushalt

(1) Nach den Ergebnissen des Vorjahres wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Finanzplan für das kommende Jahr aufgestellt, der auch auf den Daten des Jahresabschlusses beruhen kann.

(2) Der Gesamtverein trägt die Kosten für die Sportstättennutzung, für Steuern und Versicherungen, für die Vereinsbusse und die Kosten für Investitionen. Die Abteilungen erhalten monatliche Zuschüsse, die nach einem festgelegten Schlüssel berechnet werden.

(3) Die Abteilungen führen eigene Kassen und tragen die Kosten für die Verbandsabgaben, für die Vergütung der Übungsleiter und für den Spielbetrieb. Die Abteilungskassen werden durch eigene Kassenprüfer überprüft. Zusätzlich werden in jedem Jahr die Kassen von drei Abteilungen nach einem Losverfahren durch die Kassenprüfer des Gesamtvereins überprüft.

(4) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss mit der Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Dazu kann auch die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Jahresabschluss.

(5) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.

(6) Erlöse aus Werbungen fließen in die Abteilungskassen, die diese Verträge abgeschlossen haben.

(7) Sonderkonten oder Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag für Ausnahmefälle und zeitlich befristet genehmigt werden (z. B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden).

(8) Die gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, nach Beendigung des Geschäftsjahres und Vorlage des Jahresabschlusses eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(9) Es werden drei Kassenprüfer gewählt, davon mindestens einer in geraden und einer in ungeraden Jahren. Zur Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer einzuladen. Der dritte Kassenprüfer rückt bei Verhinderung eines Kassenprüfers nach.

3. Aufgaben des Kassenwartes

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Arbeit in den Finanzbereichen des TuS Xanten verantwortlich und für eine ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Alle Einnahmen und Ausgaben im Bank- und Kassenverkehr sind zu belegen und zu erfassen. Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt vorwiegend bargeldlos.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres sendet der Kassenwart den Abteilungen Vordrucke für ihren Jahresabschluss zu. Die Abschlüsse sind danach Bestandteil des Abschlusses des Gesamtvereins.

(3) Der Kassenwart ist ohne eine zweite Unterschrift durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungs- und anweisungsberechtigt. Er entscheidet über die Form des Zahlungsverkehrs.

(4) Der Kassenwart hat dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig über die aktuelle Finanzlage zu berichten.

(5) Der Kassenwart sorgt dafür, dass die vom Finanzamt und den Zuwendungsgebern gestellten Fristen zur Vorlage von Abschlüssen oder Nachweisen eingehalten werden.

(6) Die Finanzunterlagen sind zu archivieren und unter Verschluss zu halten. Die geltenden Aufbewahrungsfristen sind dabei einzuhalten.

4. Inventar

(1) Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, das alle Gegenstände erfasst, die einen Wert von 500,00 € übersteigen. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

(2) Eine Vorlage des Inventarverzeichnisses ist nicht erforderlich, wenn sich gegenüber den Vorjahren keine Änderungen ergeben.

5. Zuschüsse und Spenden

(1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu. Es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

6. Schlussbestimmungen:

Die Finanzordnung tritt nach Zustimmung durch den erweiterten Vorstand in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Festlegungen diesbezüglich treten außer Kraft. Für die Umsetzung dieser Finanzordnung trägt der geschäftsführende Vorstand die Verantwortung.

Xanten, den 20.02.08

Gundlach, Vorsitzender